

---

*Wie kann und soll man nun im Einzelfall vorgehen?* Um die wahrscheinliche Höhe der drohenden Geld-, Güter- und / oder Leistungsabgänge sowie die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens ermitteln kann, muss man auf die konkreten Umstände des Einzelfalles eingehen. Damit eine umfassende Beurteilung möglich ist, müssen nebst dem Inventar alle anderen Informationsquellen ausgeschöpft und alle massgeblichen Unterlagen beigezogen werden. Falls die Höhe einer Rückstellung nur durch eine Schätzung bestimmt werden kann, sollten hiez zu möglichst nur Erfahrungswerte aus der Vergangenheit verwendet werden. Sollten derartige Vergangenheitswerte im eigenen Unternehmen nicht eruierbar sein, dann können durchaus auch Erfahrungswerte anderer Unternehmen beigezogen werden.

Gemäss Leffson<sup>110</sup> sind bei der Bemessung der notwendigen Rückstellungshöhe folgende Punkte zu beachten:

- die wahrscheinliche Höhe einzelner drohender Geld-, Güter- und Leistungsabgänge sowie
- die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der befürchteten Ereignisse bei einer Mehrzahl von gleichartigen Risiken.

Ist zum Beispiel der Bestand eines Geld-, Güter- und / oder Leistungsabganges ungewiss, dann stellt sich die Frage, in welcher Höhe die entsprechende Rückstellung zu passivieren ist. Sofern nicht eine Vielzahl von gleichartigen Risiken vorhanden ist, empfehlen Knobbe-Keuk<sup>111</sup> für diesen Fall die Rückstellung des vollen Betrages des mutmasslichen Geld-, Güter- und / oder Leistungsabganges, und nicht bloss in Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit des absehbaren Risikos. *Zu passivieren ist somit für jedes Risiko immer nur der pessimistischste Wert*, d.h. der aufgrund der wahrscheinlichsten Annahmen am höchsten ermittelte Betrag.

---

<sup>110</sup> Leffson, Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung, Seite 480ff

<sup>111</sup> Knobbe-Keuk, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, Seite 213